Landkreis Nordsachsen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes
im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 521), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen gemäß § 32 Abs. 5 S. 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Einsätze von Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Krankentransportwagen, die nach dieser Satzung kostenpflichtig sind, müssen ausschließlich von der, für den Landkreis Nordsachsen zuständigen, Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS) koordiniert worden sein.

(3) Die Satzung gilt für alle Benutzer des Rettungsdienstes, soweit diese an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern nach § 32 Abs. 5 S. 1 SächsBRKG gebunden sind. Das betrifft insbesondere: privat versicherte Personen; nicht versicherte Personen; gesetzlich krankenversicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde; Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen oder Behörden beispielsweise für Verlegungsfahrten.

(4) Diese Gebührensatzung gilt auch im Falle der Amtshilfe durch andere Behörden wie beispielsweise benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
1. die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte,
2. die Behandelten oder deren gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte,
3. die Betreiber einer medizinischen, oder der Pflege oder Betreuung verpflichteten Einrichtung, oder einer Behörde, wenn ein Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Genehmigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse veranlasst wurde,
4. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.

(2) Ferner ist Gebührenschuldner, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

(1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a) Krankentransportwagen (KTW)
b) Rettungswagen (RTW)
c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu den festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer den in der Anlage festgelegten Betrag zu entrichten.

(3) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.

Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde. Die pauschale Gebühr wird je Benutzer und für jedes in Anspruch genommene Rettungsmittel erhoben.

(4) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Krankentransportwagen ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.

(5) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mittransportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

(6) Ein Anspruch auf Mitnahme von Gegenständen besteht nicht.

§ 4
Fälligkeit

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die IRLS an den Rettungsdienst.

(2) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2024. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 30. März 2022 (Beschluss-Nr. 226/21 KT) außer Kraft.

Torgau, den 13. Dezember 2023

_____
Kai Emanuel
Landrat

Landkreis Nordsachsen

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen (Beschluss-Nr. 045/19KT vom)

Gebührentabelle gültig ab dem 01.01.2024

Rettungsmittel	**Gebühr**	**Gebühr je Kilometer ab dem 151. Besetzt-Kilometer**
Krankentransportwagen (KTW)	243,90€	4,70 €
Rettungswagen (RTW)	801,70€	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	459,80€	